Beurteilung von Gastro- und Eventlärm

Autor(en): **Rudin, Hans-Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): **- (2008)**

Heft 3

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-957781

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beurteilung von Gastro- und Eventlärm

Im Kanton Basel-Stadt wird mit verschiedenen Arbeitsinstrumenten versucht, das Problem des Event- und Gastwirtschaftslärms möglichst transparent zu managen. Sowohl die Interessen der AnwohnerInnen als auch der Veranstalter und Wirte soll umfassend berücksichtigt werden. Im letzten Abschnitt werden die verschiedenen Verfahren kritisch beurteilt.

Kaum eine Lärmart ist mit so vielen Emotionen verbunden, wie der Lärm von Events. Musikveranstaltungen können für jugendliche Besucher kaum laut genug sein, die Lautstärke wird dabei oft mit der Qualität der Veranstaltung verwechselt. Zu manchen Veranstaltungen gehören laute Schallpegel, um ihre Zweckbestimmung zu erfüllen. Während einer solchen Veranstaltung wird an das Ruhebedürfnis der AnwohnerInnen nicht gedacht. Und wenn zwei Interessengruppen aufeinander stossen gibt es Probleme. Auf der einen Seite steht der Wunsch von Jugendlichen nach Veranstaltungen und vitalem Nachtleben, auf der andern, die Forderung nach ungestörter Wohnqualität, zu der auch ein gewisses Mass an Ruhe gehört, lässt sich nur schwer vereinbaren. Werden in einem Lokal Musikveranstaltungen durchgeführt, so ist auch dieser Betrieb oft Anlass zu Reklamationen. Bewirtungen im Freien sind an vielen Orten sehr umstritten und müssen zeitlich mehr oder weniger stark eingeschränkt werden.

Das Umweltschutzgesetz (USG) und die daraus hervorgegangene Lärmschutzverordnung (LSV) weisen keine Grenzwerte auf, die verbindlich auf den Lärm von Veranstaltungen oder Restaurants angewendet werden könnten. In diesen Fällen muss sich die Umweltbehörde auf Artikel 15 des USG abstützen. Artikel 15 USG lautet:

> ***Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen***
> *Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.*

Die Lösung des Problems ist durch das USG den zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden übertragen worden. Diese müssen in ihrer Kompetenz entscheiden, wann ein Restaurationsbetrieb oder eine Veranstaltung erhebliche Störungen verursacht. Die eidgenössische und kantonale Rechtsprechung hat seit der Einführung des Umweltschutzgesetzes schon mehrere Entscheide fällen müssen, so dass sich aus der Gerichtspraxis Tendenzen und Schlussfolgerungen ableiten lassen.

Die zuständigen Behörden stehen vor einer nicht einfachen Vollzugsaufgabe. Zu restriktive Einschränkungen unterbinden ein durchaus gewünschtes Nachtleben, welches ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher und touristischer Faktor darstellt. Auf der anderen Seite soll ein möglichst ungestörtes Wohnen in der Stadt möglich sein, denn auch Bewohnerinnen und Bewohner sorgen für eine lebendige Umwelt und ein soziales Umfeld, auf das nicht verzichtet werden kann, wenn eine Stadt die gewünschte Geborgenheit und Sicherheit ausstrahlen soll.

Basel versucht diese «Quadratur des Kreises» dreischichtig zu lösen. Dabei kommen die folgenden Instrumente zur Anwendung:

a) der Bespielungsplan
b) der Boulevardplan
c) das GASBI (**Ga**stwirtschafts**S**ekundärlärm-**B**eurteilungs**I**nstrument)

Die Bespielungspläne

Im Sinne einer anwohner- und veranstaltungsfreundlichen Dispositionsplanung erhalten die wichtigsten öffentlichen Veranstaltungsorte (Plätze und Anlagen) individuelle Bespielungspläne mit transparenten Nutzungskriterien. Die Bespielungspläne umfassen die beiden Teile Belegungsregeln und Belegungsplan. Die Belegungsregeln legen die maximale Anzahl und jeweilige Dauer von Veranstaltungen fest. Nicht an jedem Wochenende sind Veranstaltungen zugelassen. So dürfen z. B. auf dem Barfüsserplatz jeweils max. 3 Wochenende hintereinander belegt werden. Dann müssen jeweils 1 freies Wochenende vorangehen und 2 freie Wochenenden folgen. Wenn 2 Wochenende hintereinander belegt sind, muss jeweils 1 freies Wochenende vorangehen und 1 freies Wochenende folgen. In den Belegungsregeln wird auch festgelegt, dass unter Einbezug der Anwohnerschaft und der Veranstalter die Regeln

▶ **Hans-Peter Rudin, AUE, Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Abteilung Lärmschutz, hanspeter.rudin@bs.ch http://www.aue.bs.ch**

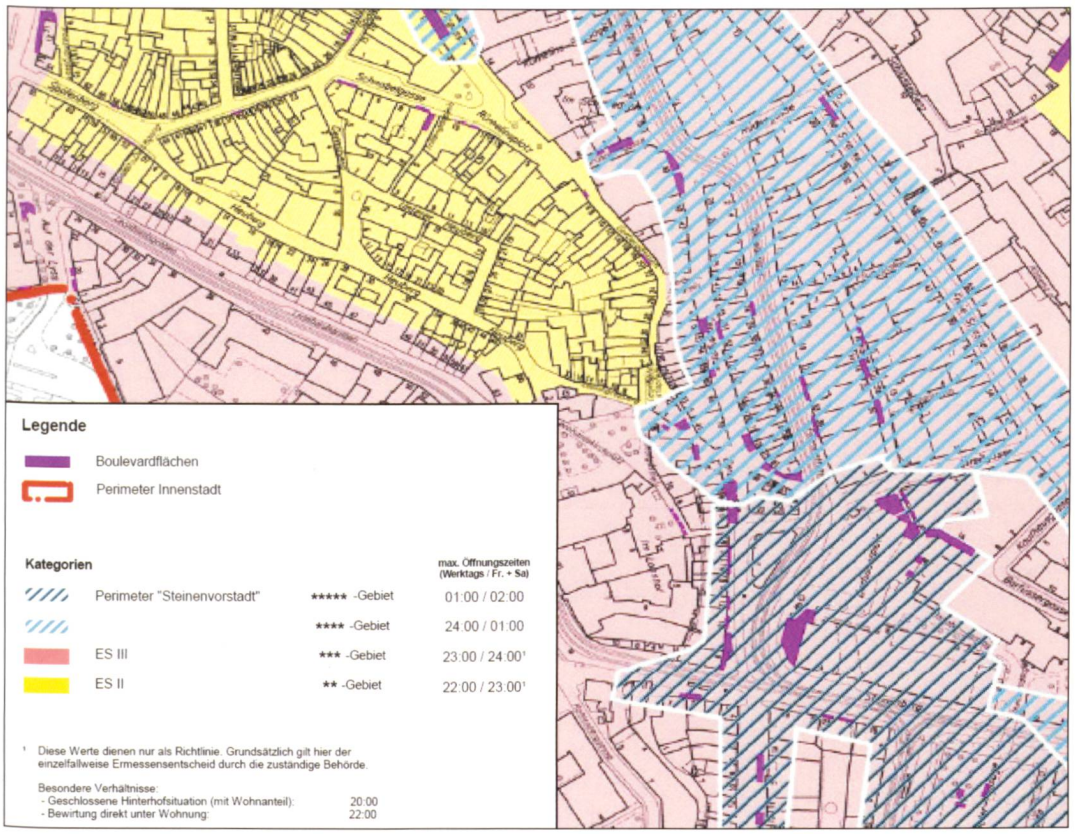

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Boulevardplan «Innenstadt».

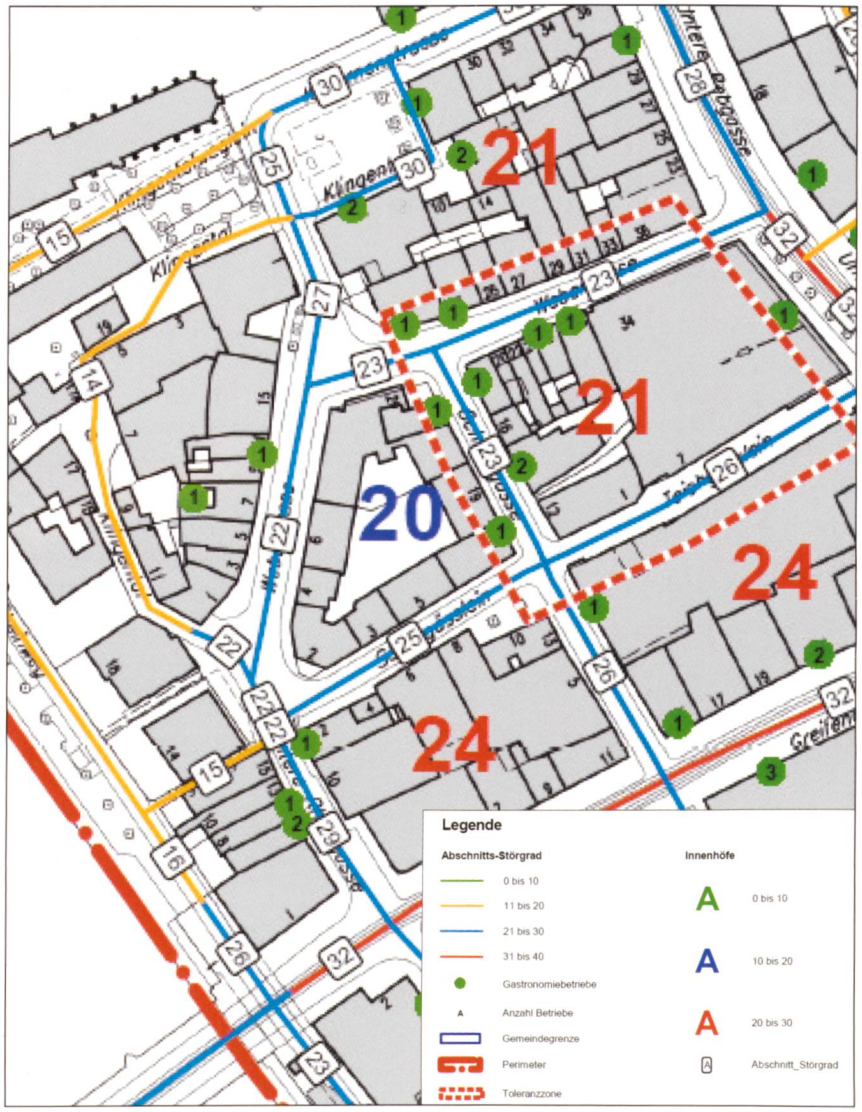

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Quartierverträglichkeitsplan Basel-Nord.

jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden können.

Im Belegungsplan werden die Veranstaltungen inkl. der jeweiligen Auf- und Abbauzeiten eingetragen. Die Bespielungsregeln als auch die Belegungspläne sind im Internet einsehbar. Die Anwohnerschaft kann sich einfach über die kommenden Veranstaltungen informieren und sich entsprechend einrichten. Die Veranstalter können aus dem Internet entnehmen, ob ein Event an ihrem Wunschort stattfinden kann.

Da nicht immer allen Wünschen entsprochen werden kann, prüft die «Kommission Veranstaltungen auf öffentlichem Grund» (KVöG) die jeweiligen Gesuche und macht Vorschläge für die Belegung mit entsprechenden Auflagen. Obwohl die KVöG nur beratend tätig ist, werden ihre Entscheide von allen Dienststellen bis anhin immer freiwillig befolgt.

Der Boulevardplan «Innenstadt»

Behördenverbindlich hat die Regierung in der Innenstadt Zonen ausgeschieden, in denen festgelegt ist, welche Öffnungszeiten Boulevard-, Terrassen- und Gartenrestaurants beanspruchen können. Unterschieden werden vier Zonen, sogenannte Sternen-Gebiete, welche den Bedürfnissen und Interessen von Wirten und Anwohnern angepasste Öffnungszeiten aufweisen. Die Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt aus dem Boulevardplan «Innenstadt».

In den 5- und 4-Sterne-Gebieten können die Restaurants im Aussenbereich täglich bis 01.00 Uhr resp. bis 24.00 Uhr und in den Nächten von Freitag auf Samstag und Sonntag bis 02.00 Uhr resp.

Résumé

Evaluation et gestion du bruit généré par les établissements publics et les événements urbains

Dans le canton de Bâle-Ville, divers instruments expérimentaux ont été développés pour gérer le problème du bruit généré par les événements et les établissements publics avec un maximum de transparence, en prenant en compte aussi bien les intérêts des riverains que ceux des organisateurs de manifestations et des restaurateurs. Pour les autorités chargées de l'exécution, la tâche n'est pas simple. En effet, si des mesures trop restrictives empêchent de se développer une vie nocturne par ailleurs tout à fait souhaitable, dont il convient de ne pas sous-estimer l'importance économique et touristique, il s'agit aussi d'assurer en ville des conditions de vie paisibles, car les habitants contribuent eux aussi à la vie, à la convivialité et à la sécurité de leur quartier.

Bâle tente de résoudre cette quadrature du cercle au moyen de trois instruments:

a) Un plan définissant les conditions d'utilisation des principales salles et places publiques accueillant des manifestations («Bespielungsplan»).
b) Un plan définissant, par zone, les heures d'ouverture des terrasses en plein air («Boulevardplan»).
c) Un instrument destiné à évaluer les immissions sonores secondaires générées par les établissements publics («GASBI»).

Globalement, on peut dire que Bâle est parvenu, grâce à ces trois instruments, à imposer une certaine tranquillité dans le domaine pas toujours facile à gérer de la restauration et des événements urbains.

01.00 Uhr geöffnet sein. Einschränkungen sind keine vorgesehen. In den 3- und 2-Sterne-Gebieten können die Restaurants im Aussenbereich täglich bis 23.00 Uhr resp. bis 22.00 Uhr und in den Nächten von Freitag auf Samstag und Sonntag bis 24.00 Uhr resp. 23.00 Uhr geöffnet sein. Bei besonderen Verhältnissen können die Öffnungszeiten weiter eingeschränkt werden.

Die im Boulevardplan festgelegten Öffnungszeiten haben auch Einfluss auf die übrigen Stadtgebiete, in denen sie, im Sinne der Gleichbehandlung von Betrieben, analog angewendet werden.

34	**zulässiger Störgrad gemäss Quartierverträglichkeits-Plan**									
35	zulässiger Störgrad gemäss Plan		21							21
36	Empfindlichkeitsstufe		III							
38	**berechneter Störgrad**									**Störgrad**
39	Publikum, Besucherkategorie		Publikum für Musik, Tanz, etc.							9
40	Nutzung:									
41	Take Away		kein Take Away							0
43	Erschliessung		☐ gute ÖV-/MIV-Erschliessung							0
44	Kapazität		101 - 200							3
45	Betriebszeiten		**Betriebszeiten gem. Cercle Bruit[1] / GGG[2]**							7
46	Mo - Do	durchgehender Betrieb (bereits vor 05.00 geöffnet) ☑	☑ 05-07	☑ 07-19	☑ 19-22	☐ 22-01	☐ 01-05			
47	Fr / Sa	☑	☑ 05-07	☑ 07-19	☑ 19-22	☑ 22-02	☐ 02-05			
48	Sonntag	☐	☑ 05-07	☑ 07-19	☑ 19-22	☐ 22-01	☐ 02-05			
49	zeitl. Konzentration Besucherstrom ?		☐							0
50	Neuanlage / Umnutzung ?		☐ Neuanlage							0
51	öffentliches Interesse		☐							0
52	**Summe Störgrad**									19
54	**Beurteilung**									
55	**Der berechnete Störgrad liegt im Toleranzbereich von ±10% um den zulässigen Störgrad. Aus diesem Grund ist eine einzelfallweise Prüfung des Gesuches durchzuführen.**									
56	[1] Cercle Bruit: Vollzugshilfe vom 10. März 1999								[2] GGG: Gastgewerbegesetz	

Abb. 3: Ausschnitt aus der Exceltabelle zur Berechnung des Störgrads.

Das GASBI

Mit dem GASBI werden, die gesamten Sekundärlärmimmissionen eines Gastwirtschaftsbetriebes beurteilt. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern untersucht, welcher Störgrad einem Quartier oder Strassenabschnitt zugemutet werden kann, um die Anwohnerschaft nicht erheblich zu stören. Der jeweilige Störgrad wurde auf Grund des Charakters eines Gebiets (Zonen- und Empfindlichkeitsstufenplan), der bereits bestehenden Belastung, dem Wohnanteil, der Strategiekonformität, dem Richtplan und der Erreichbarkeit empirisch ermittelt. Des Weiteren wurde versucht, die Auswirkungen auf die Gesamt-Stadt zu berücksichtigen. Die verschiedenen Störgrade sind im Quartierverträglichkeitsplan (QVP) eingetragen. Bild 2 (siehe Seite 15) zeigt einen Ausschnitt aus dem QVP Basel-Nord.

Zum QP gehört eine Exceltabelle, in welche die lokalrelevanten Parameter eingetragen werden. Aus den der Exceltabelle hinterlegten Listen wird der lokalspezifische Störgrad berechnet und mit dem zulässigen Störgrad aus dem QVP verglichen. Liegt der Störgrad-Vergleich im Toleranzbereich von ±10% ist eine genaue einzelfallweise Prüfung notwendig.

Immer wieder wurde die Behörde kritisiert, welche über die Zulassung von Gastwirtschaftsbetrieben entscheiden muss, dass das Zulassungs- oder Beurteilungsverfahren nicht transparent sei und zu oft von der Behördenwillkür beeinflusst ist. Mit dem GASBI liegt ein Arbeitsinstrument vor, welches einen grossen Teil dieser Vorwürfe entkräften kann.

Kritische Würdigung der Arbeitsinstrumente

Als sehr positiv kann die Tätigkeit der KVöG bezeichnet werden. Obwohl sie nur beratende Funktionen hat – und vielleicht gerade wegen der fehlenden Kompetenzen – wird sie auf allen Stufen anerkannt und ist dadurch ein effizientes Vollzugsgremium, auf welches nicht mehr verzichtet wird. Die KVöG übernimmt auch die nicht immer einfachen Kommunikationsaufgaben zwischen AnwohnerInnen – Restaurantbetreibern – Eventveranstaltern – verschiedenen Dienststellen und den Medien.

Etwas kritischer müssen die beiden anderen Arbeitinstrumente beurteilt werden. Die im Boulevardplan erteilten «Pauschalbewilligungen» können nicht immer der jeweiligen Situation entsprechende Lösungen aufzeigen, die auch einem Rekursverfahren standhalten. Auch Bewilligungen welche auf Grund des Boulevardplanes oder des GASBI erteilt wurden, müssen bei rechtlichen Auseinandersetzungen dem Bundesrecht genügen.

Die empirische Ermittlung der Störgrade im GASBI ist vom Verfahren her mit Ungenauigkeiten behaftet. Daher wird auch versucht, durch laufende Verbesserungen, die Störgrade möglichst exakt zu ermitteln. Der GASBI versagt gerade in den kritischen Bereichen. Anlagen, welche eindeutige Kriterien eine Zulassung oder Ablehnung aufweisen, brauchen eigentlich kein derartiges Beurteilungsinstrument. Im kritischen Grenzbereich von ±10% muss doch auf die vom USG vorgeschriebene einzelfallweise Beurteilung zurückgegriffen werden. Trotzdem wird auch bei den klaren Entscheiden eine Transparenz für Gesuchsteller oder Einsprecher geschaffen, welche nicht zu unterschätzen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Basel mit den 3 Beurteilungsverfahren viel zur Beruhigung, im nicht immer einfachen Kulturbereich der Gastro- und Eventveranstalter, beitragen hat. ■